

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Geschäftszeichen

II H - 76/ 30

Bearbeiterin

Frau Beiersdorf / II H 10



An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer 3067

Telefon (030) 9020 - 3054

Telefax (030) 902028 - 3054

E-Mail petra.beiersdorf@senfin.berlin.de

Internet www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

nachrichtlich

an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

Datum 07. November 2013

Rundschreiben SenFin II Nr. 99/2013

Lohnsteuer-Außenprüfung durch das Betriebsstättenfinanzamt

Anlage: Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 24.10.2013

Inhalt

Informationen für den Personalservice:

Wesentliche Rechte und Pflichten des Arbeitgebers bei der
Lohnsteuer-Außenprüfung



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

1. Die Finanzverwaltung führt zur Überprüfung, ob der **Arbeitgeber** seiner **Verpflichtung** zur Einbehaltung und Abführung der auf den Arbeitslohn entfallenden Lohnsteuer ordnungsgemäß nachgekommen ist, regelmäßig **Lohnsteuer-Außenprüfungen** gemäß § 42f EStG durch. Darüber hinaus soll die Außenprüfung dazu beitragen, dass die Steuergesetze gerecht und gleichmäßig angewendet werden. Zuständig für die Durchführung sind die **Betriebsstättenfinanzämter**. Der Außenprüfung unterliegen sowohl private als auch **öffentlich-rechtliche Arbeitgeber**.
2. Auf **Verlangen des Arbeitgebers** können die Lohnsteuer-Außenprüfung und die Betriebsprüfung der Rentenversicherungsträger zur **gleichen Zeit** durchgeführt werden (vgl. § 42f Abs. 4 EStG). Der **Antrag** des Arbeitgebers auf zeitgleiche Prüfung ist beim Betriebsstättenfinanzamt zu stellen. Ein **Rechtsanspruch** des Arbeitgebers darauf besteht jedoch **nicht**.
3. Das BMF hat aktuell mit Schreiben vom 24.10.2013 Hinweise über die wesentlichen **Rechte und Pflichten** des Arbeitgebers bei der Lohnsteuer-Außenprüfung veröffentlicht (vgl. Anlage).
Das BMF-Schreiben gilt auch für die **Dienststellen der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung**, soweit diese durch die Betriebsstättenfinanzämter geprüft werden. Die Hinweise sind regelmäßig Teil der Prüfungsanordnung der Außenprüfungsstellen.
Das bisherige BMF-Schreiben vom 20.07.2001 hinsichtlich der „Rechte und Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers“ wird damit abgelöst.

Im Auftrag
Mayr